Bevölkerungsschutzverordnung (BevSV)

vom 13. Dezember 2016

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf das Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG) vom 22. August 2016 1),

beschliesst:

Zuständigkeiten I.

§ 1

¹ Der Regierungsrat trifft die strategischen Entscheide zur Vorbeu- Zuständigkeiten gung und Bewältigung der bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisse.

- ² Die kantonale Führungsorganisation (KFO), die Partnerorganisationen und die wirtschaftliche Landesversorgung sorgen gemäss ihrem Auftrag für die Vorbeugung und Bewältigung der bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisse. 3)
- ³ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee erfüllt sämtliche Aufgaben im Bevölkerungsschutz, welche in dieser Verordnung oder in Spezialerlassen nicht ausdrücklich der Regierung, einem bestimmten Departement, einer anderen Dienststelle oder den Gemeinden übertragen wurden. 3)
- ⁴ Das Finanzdepartement überwacht den Vollzug der Bevölkerungsschutzgesetzgebung und die Ausführung der Entscheide des Regierungsrates.

II. Führungsorganisation

§ 2

Organisation KFO

- ¹ Die Aufgaben der kantonalen Führungsorganisation (KFO) werden der operativen und der taktischen Führungsstufe zugeordnet.
- ² Die operative Führungsstufe besteht aus der Leiterin respektive dem Leiter KFO (Dienststellenleiter/in des Amtes für Bevölkerungsschutz und Armee) und dem Stab (Stab KFO). ³⁾
- ³ Die taktische Führungsstufe besteht aus der Gesamteinsatzleiterin respektive dem Gesamteinsatzleiter (GEL, Polizeioffizier/in) und den Einsatzleitern Front (EL Front, Polizei- oder Feuerwehroffiziere).

§ 3

Aufgaben und Kompetenzen der KFO

- ¹ Die KFO sorgt für die notwendigen Vorbeugungsmassnahmen. Hierzu gehören insbesondere:
- a) das Überprüfen der Gefährdungsanalyse,
- b) das Erstellen der Notfallplanung,
- c) die Durchführung von Übungen,
- d) die Sicherstellung der erforderlichen Mittel.
- ² In bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen übernimmt sie die operative und taktische Führung. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) sie führt die Einsatzkräfte;
- sie sorgt dafür, dass die für die Entscheidungen erforderlichen Grundlagen lage- und zeitgerecht vorliegen;
- sie ist verantwortlich für die Planung, Anordnung und Koordination der notwendigen Massnahmen;
- d) sie vollzieht die Entscheide des Regierungsrates.
- ³ Sie kann zur Vorbeugung und zur Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen Fachpersonen der kantonalen Verwaltung, der Gemeinden und der Partnerorganisationen beiziehen.

§ 4

Aufgebot der KFO

- ¹ Die KFO kann bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen durch den Regierungsrat, die Leiterin respektive den Leiter KFO, die Stabschefin respektive den Stabschef KFO oder den GEL aufgeboten werden. Der Regierungsrat muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden informiert werden.
- ² Die KFO stellt jederzeit ihre Einsatzbereitschaft sicher.
- ³ Die Mitglieder können für die Einsatzbereitschaft entschädigt werden.

⁴ Der Stab KFO wird zu Ausbildungs- und Übungszwecken mindestens zwei Mal pro Jahr aufgeboten.

§ 5

Die KFO regelt in einem Reglement, welches vom Regierungsrat zu Reglement genehmigen ist:

- a) die Einzelheiten ihrer Organisation und Führung;
- b) die Wahl, Funktionen, Aufgaben und Pflichten ihrer Mitglieder sowie deren Alarmierung, Pikettdienst, Ausbildung und Entschädigung;
- c) die Anforderungen an den Führungsstandort und die eingesetzten Führungsmittel;
- d) Richtlinien für die Vorbeugung;
- e) die finanziellen Rahmenbedingungen.

$\S 6^{3}$

Die Gemeinden melden dem Amt für Bevölkerungsschutz und Ar- Organisation mee ihre Führungsorganisationen und stellen für bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse die dauerhafte Erreichbarkeit sicher.

der Gemeindeführungsstäbe

III. Partnerorganisationen und Wirtschaftliche Landesversorgung

§ 7

Die Partnerorganisationen bereiten sich in ihrem Zuständigkeitsbe- Aufgaben der reich gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag auf die potentiellen bevöl- Partnerorganikerungsschutzrelevanten Ereignisse vor.

sationen

§ 8

- ¹ Der Regierungsrat kann für die einzelnen Partnerorganisationen Pikettdienste Pikettdienste anordnen.
- ² Die Entschädigung der Partnerorganisationen richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Pikettdienstleistungen.

§ 9

¹ Der Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung obliegen die Wirtschaftliche Leitung und die Koordination des Vollzugs der Massnahmen im Be-Landesversorreich der wirtschaftlichen Landesversorgung. Der Regierungsrat be- gung zeichnet die Leiterin respektive den Leiter sowie die Ressortverantwortlichen und ihre Stellvertreter

- ² Die Bereitschaft ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu erstellen, dass die erforderlichen Tätigkeiten unverzüglich aufgenommen werden können.
- ³ Massnahmen, die eine Zusammenarbeit mit einem Bereich des Bevölkerungsschutzes erforderlich machen, sind mit der KFO abzusprechen.
- ⁴ Die Gemeindestellen treffen Vorbereitungsmassnahmen zur Sicherstellung der Versorgung lebenswichtiger Güter und Dienstleistungen gemäss den Weisungen der Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung.

IV. Finanzen und Versicherung

§ 10

Finanzkompetenzen Die Leiterin oder der Leiter KFO verfügt für die Erfüllung unaufschiebbarer Führungs- und Koordinationsaufgaben bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen über eine Finanzkompetenz von 50 000 Franken.

§ 11

Besoldung und Versicherung

- ¹ Die durch den Kanton gemäss Art. 18 BevSG aufgebotenen Personen werden nach ortsüblichen Ansätzen entschädigt, sofern keine militärischen oder zivilschutzdienstlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen.
- ² Das Finanzdepartement schliesst für die aufgebotenen Personen eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung mit einem anerkannten Versicherer ab.

§ 12

Ausbildungsund Übungskosten

- ¹ Die Partnerorganisationen und Führungsorgane tragen ihre Ausbildungs- und Übungskosten grundsätzlich selber.
- ² Bei gemeinsamen Übungen übernehmen die beteiligten Partnerorganisationen und Führungsorgane die eigenen Einsatzkosten und die Kosten der von ihnen angeordneten und beantragten Hilfeleistungen.
- ³ Finden Übungen unter der Leitung der KFO statt, übernimmt diese die Kosten für die Übungsleitung und das benötigte Hilfspersonal.

Schlussbestimmungen V.

§ 13

Die Organisationsverordnung vom 6. Mai 1986 wird wie folgt geän- Änderung bisdert:

herigen Rechts

§ 5 Abs. 1 lit. j

i) Retablierung

§ 5 Abs. 3 lit. e

e) Kantonale Führungsorganisation KFO

§ 14

Die Verordnung über die Organisation und Schutzmassnahmen bei Aufhebung des ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfeverord- bisherigen nung, KNG) vom 28. Oktober 1997 wird aufgehoben.

Rechts

§ 15

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ²⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SHR 500.100.
- 2) Amtsblatt 2016, S. 2019.
- 3) Fassung gemäss RRB vom 25. Juni 2019, in Kraft getreten am 1. Juli 2019 (Amtsblatt 2019, S. 1065).

5